

## **Spaltung und Projektion im Namen eines ‚feministischen Opferschutzes‘?**

Eine Erwiderung zur Polemik von Frau Prof. Dagmar Oberlies über den Täter-Opfer-Ausgleich von Frank Winter

### **Einführung:**

*Wer es allen recht machen will, wird nichts bewirken.  
(Plato)*

„Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden Geschädigte nicht unterstützt, sondern alleine gelassen“, lautete die kernige Schlagzeile in der FR. Man mag einer Wissenschaftlerin kaum eine solche, zumal an keiner Stelle durch Materialien belegte Verallgemeinerung unterstellen, fordert sie doch - nein, als Juristin „plädiert“ sie für - „einen Paradigmenwechsel“. Diese Worthülse wird in Verwaltung, Wirtschaft und Sozialarbeit gebraucht, wenn es gilt, ohne Argumente zu behaupten, bisher sei alles schlecht gewesen, deshalb müsse ab sofort alles auf möglichst gleichgeschaltete Art besser werden.

Paradigmenwechsel heißt Denkverbot, fragmentierte Verantwortung, Entdifferenzierung, Spaltung, Entsolidarisierung und meist Stelleneinsparung, koste es, was es wolle. Für ihre platte Glücksverheißung bieten die Forderer der Paradigmenwechsel keinerlei Begründung an: Wer nicht mitmacht, ist zum Feind erklärt. Sie weisen auf den Vollmond, und die Hunde beginnen zu jaulen.

Paradigmenwechsel in der Rechtspolitik bedeutet Gleichschaltung zwecks „Opferschutz“, d.h. mehr Strafvollzug, mehr Maßregelvollzug, weniger Behandlung, Abbau von Lockerung und Hafterleichterung usw.

### **Vorbemerkung:**

Die Abwehrmechanismen Projektion und Abspaltung dienen dem Individuum zur Aufrechterhaltung seiner Stabilität. Sie sitzen in der psychischen Instanz, die Freud als Ich bezeichnete.

Psychoanalytisch betrachtet, handelt es sich bei der Oberlies-Polemik um eine Projektion abgespaltener eigener Anteile, wie sie typisch und auch aus anderen Arbeitszusammenhängen sowohl als individuelle wie auch institutionelle Abwehr immer wieder vorkommt. Lassen Sie es mich positiv formulieren: Diejenigen Professionellen, die beratend oder therapeutisch tiefenpsychologisch parteilich mit „Tätern“ oder „Opfern“ arbeiten, wissen, dass zur Heilung, also zur Integration psychischer Traumata jeweils

Opfer- als auch Täteranteile zu integrieren und nicht abzuspalten sind. Jede Spaltung verhindert die Integration, ist Zeugnis von psychischer Abwehr und hält das Trauma abgekapselt. Wo Spaltung herrscht, entsteht Destruktivität, und wo Destruktivität eruptiv durchbricht, läßt sich eine traumatische Störung vermuten.

Der Vorwurf, jemand, der sich einem „Täter“ zuwende, würde damit das „Opfer“ vernachlässigen, ist typischer Teil einer nicht wahrgenommenen eigenen Identifizierung, die abgewehrt wird. Welche Affekte und Beweggründe solcher Identifizierung zugrundeliegen, muss im Einzelfall gedeutet werden. Häufig sind es unbewusste Neid- oder Hassgefühle, die, abgespalten, als idealisierende Identifizierung an anderer Stelle wiederkehren.

Vor dem Hintergrund vielfältiger fundierter wissenschaftlicher Belege, dass Gewalttäter in der Regel zunächst Opfererfahrungen durch Gewalt erleiden mussten, gilt völlig unabhängig von psychischen Befindlichkeiten und jenseits jeder „Glaubensrichtung“, dass Opferschutz und Opferhilfe immer die beste Spezialprävention sind.

### **Zum Inhalt der Oberlies-Polemik:**

*Der Mensch unterscheidet sich vom Tier, indem er redet.  
Ergo: Der am meisten redet, ist der reinste Mensch?  
(Paradoxie von Th. Fontane)*

Oberlies äußert sich emotional, selten sachlich, meist empört oder sarkastisch und beständig solidarisiert mit einem nicht näher benannten, aber wahrscheinlich rein weiblichen „wir“. Über den TOA meint sie: „Entschuldigungen und materielle Wiedergutmachungsleistungen haben längst und überwiegend unbemerkt die Form quasi rechtlich garantierter Strafrabatte angenommen“. „Kein Wunder also, dass...Strafverteidiger, ...sozial-pädagogische Fachkräfte, Abolitionisten und ...Strafrechtslehrer ...einen konkreten, mutmaßlichen Täter verschont oder doch geschont wissen wollen“ usw. usf.

Dann projiziert sie - völlig unbewusst - justiztypisches Tun auf die Praxis des TOA: „die Gefahr der schlichten Umrechnung von Verletzungen, sei(en) sie seelischer oder körperlicher Art, in Geld“ ist nur für Juristen in umfangreichen Schmerzensgeldtabellen gebunden, während im TOA die beteiligten Betroffenen ihre Wiedergutmachungsleistungen mit einander unter Vermittlung eines allparteilichen Dritten aushandeln. Oberlies wirft dem TOA eine „absolut un-zulängliche“ Verzahnung von zivilrechtlichem Schadenersatz und strafrechtlicher ‚Wiedergutmachung‘ i.w.S.“ vor, muss dann selbst aber trotz aller Erregung einräumen, dass „eine solche Möglichkeit ... eigentlich auch schon vorher (bestand), was aber von der [juristischen] Praxis [angeblich]

ignoriert wurde“. Oberlies meint u.a. den § 153 b StPO. Sehr grundsätzlich behauptet sie - auch das von jedem fundierten Beleg ungetrübt -, im TOA finde „ein organisierter Rechtsverzicht auf Seiten der Verletzten statt“. Es folgen rechtshistorische Bemerkungen zur Geschichte des TOA im Jugendgerichtsgesetz und Allgemeinen Strafrecht, ein Anriss essentieller TOA-Standards, ein Blick auf die Daten von - man glaubt es kaum - 1995 und die leichten Steigerungen bei Fallzahlen und Tatverdächtigen in 1996. Sie behauptet allen Ernstes: „Ein sehr viel größeres rechtspolitisches Gewicht kommt dagegen der Möglichkeit zu, über § 46 StGB die Strafe zu mindern“, und beweist damit, wie wenig sie sich mit der Realität des TOA in der Bundesrepublik befasst hat. Also, Frau Oberlies, zur Ihrer Beruhigung: Der TOA Bremen arbeitet seit 1990 auch im Bereich des Allgemeinen Strafrechts und bis heute hat es nicht eine einzige entsprechende Verfahrenserledigung gegeben .

Anschließend folgt das beliebte Mittel, nicht näher bezeichnete „Fälle“ dramatisch klug auszuschlachten, wobei das eigene Menschenbild, ein jeder sei des anderen Wolf, auf das Fremde, hier die ‚Täter‘, projiziert wird: „Zur Zahlung ... ist der Täter ... ohnedies verpflichtet. Eine strategisch günstige Zahlung im Strafverfahren, vermittelt durch einen klugen Strafverteidiger, kann aber den Strafraum ... senken“. Dass es andere Motive für Beschuldigte geben könnte, als nur ihr Strafmaß zu senken und sich Verantwortung und Sühne zu entziehen, übersteigt offenbar Oberlies' Vorstellungskraft. Entsprechend auch die Tatsache, dass es nachweislich zunehmend Geschädigte gibt, die einen Ausgleich und ein Gespräch mit Beschuldigten wünschen und eine außergerichtliche Konfliktbeilegung dem justitiellen Verfahren vorziehen. Dass es Täter gibt, die sich weit nach Urteilsverkündung um einen Ausgleich mit dem Geschädigten bemühen oder sogar nach Verbüßung der Haftstrafe, wollen wir hier ebenfalls nicht erwähnt lassen.

Es folgen im FR-Artikel Auszüge aus der Opferbefragung von Baurmann/Schädler, die zu einer Zeit entstanden ist, als in der Bundesrepublik nur wenige wussten, wie Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt buchstabiert wird. Der Tenor solcher Litanei, mit der übrigens den Opfern am wenigstens gedient ist, lässt sich mit einem Zitat des ‚Richter Gnadenlos‘ Schill pointiert zusammenfassen: „Ein ganzes Heer von Journalisten, Soziologen, Psychologen, Psychotherapeuten und Pfarrern stürzt sich auf die Täter. Um die Opfer und Hinterbliebenen kümmert sich keiner“ . Oberlies wendet ihre Argumentationskette dann nicht ungeschickt gleichzeitig in völlig andere Richtung: „Viele Geschädigte wollen Wiedergutmachung, aber keine ‚therapeutische‘ Konfliktregelung oder gar Versöhnung. Sie wollen ...Versicherungsschutz ... und ... effektive Prävention“. So behauptet sie gleichzeitig, diejenigen Opfer, die traumatisiert oder emotional aufgewühlt sind, seien nach Baurmann/ Schädler nicht zum TOA bereit

und bedürften professioneller Opferhilfe, und die übrigen, die emotional weniger berührt seien, wünschten keinen TOA, sondern Schadenersatz, Schutz und - juristisches Zauberwort - Spezial- und Generalprävention, was bei Strafrechtlern nahezu immer auf Einsperren, und zwar möglichst viele und möglichst lange hinausläuft. Ein kluger Winkeladvokatenzug, den Oberlies aber an keiner Stelle empirisch belegen kann. Aber sie hat ja ihre Einzelfälle, wahrscheinlich aus gut unterrichteter Quelle, und skandalisiert: „So wissen wir nicht, ob die geschädigten Bankangestellten das Entschuldigungsschreiben des Bankräubers als Ausgleich akzeptiert haben“, und brandmarkt eine Geschädigte, die ein hohes Schmerzensgeld sowie Übernahme der Anwaltskosten im Rahmen eines TOA akzeptiert hat, rhetorisch geschickt schon am Beginn ihrer Falldarstellung als „Prostituierte“. So sind sie, die Wir-Frauen, bezeichnen den Gesetzeswortlaut - wir leben in einem demokratischen Rechtsstaat, Frau Oberlies, auch wenn das mancher Wir-Frau nicht passt - als „zynisch gegenüber den ‚Opfern‘ ...immer zugunsten des Täters, versteht sich“. Diese Wir-Opfer sind immer viele, Täterschaft wird individualisiert, und folgerichtig springt Oberlies alsdann zur „Vergewaltigung“, damit die aufgebaute Assoziationslinie nicht unterbrochen wird. Von den in Deutschland ohnehin geringen Schmerzensgeldsummen bei Vergewaltigung schwenkt Oberlies im nächsten Satz zur Werbung in eigener Sache: Die Welt ist so schlecht, erfahren die erstaunten Leser, weil die feministische Rechtszeitschrift STREIT „nicht zur Kenntnis genommen“ werde. Der STREIT als Mutter aller Schlachten im Religionskrieg: Konfliktausgleich ist da schon dem Namen nach ein antagonistisches Programm.

Ihre eigenen Widersprüche bleiben Oberlies indes vielerorts verborgen: Einerseits dramatisiert sie die schlechte Behandlung der Geschädigten im TOA, andererseits bemerkt sie richtig, dass generell seit jeher „allenfalls in 0,5 % der sanktionierten Fälle“ ein TOA überhaupt nur angeregt wird, was ja nichts anderes heißt, als dass etwa zwei Millionen Opfer nach wie vor von Strafjustiz, Opferlobby, Opferhilfe und Wissenschaft strukturell und tertiär viktimisiert werden und nicht vom TOA. An der Bewältigung von möglichst viel Opferleid kann Oberlies also nicht gelegen sein, sonst hätte sie sich kaum der marginalen Zahl Geschädigter, die zum TOA bereit sind und dort malträtiert werden, zugewandt.

Insgeheim fragt sich der Leser ihres Artikels, ob Oberlies nicht weniger den TOA als vielmehr das gesamte Strafrechtssystem kritisiert, als dessen opferfeindlichen Gipfel sie den TOA ausgemacht zu haben meint: An etlichen Stellen geraten Oberlies Äußerungen zum Umgang mit Geschädigten im System der Strafrechtspflege und krause Vorstellungen von der vermeintlichen Praxis des TOA wirr durcheinander.

Nun gut, versöhnlicherweise befindet Oberlies in

einer Atempause und schließt sich selbst zumindest nicht aus: Die Diskussion über den TOA sei „geprägt von überhöhten Erwartungen und einer ausgeprägt ideologischen Gegensatzbildung“, es gehe um „echte Glaubensentscheidung“, was eben unterstreicht, dass Oberlies ihre Reputation als Wissenschaftlerin im Glaubenskrieg benutzt, statt ihren Verstand zur Differenzierung zu gebrauchen.

### **Konsequenzen:**

*Die Seele einer Institution ist nicht in ihrer Moral zu finden..., sondern in deren Anwendung durch das Personal. (Bruno Bettelheim)*

Die DiplompsychologInnen des TOA-Bremen - dort herrscht auf Wunsch der Mitarbeiterinnen bisweilen Männerquote - sind Oberlies für ihren, nennen wir ihn anbiedernd: Diskussionsbeitrag dankbar gewesen, obgleich er destruktiv, reißerisch, spaltend und diskreditierend ist. Warum also dankbar? Der Artikel wurde den Bremer Kooperationspartnern aus Justiz und Sozialarbeit sowie den Geldgebern mit der Bitte um Lektüre zur Vorbereitung einer Fachdiskussion vorgelegt, und diese Diskussion wurde auf breiter Ebene in den fünf regionalen Fachbeiräten des TOA Bremen geführt. Die für uns wichtigsten Ergebnisse der Diskussion waren:

- Die Vorwürfe treffen auf die Realität des TOA in Bremen nicht zu, wenngleich es sicher auch in Bremen Frauen geben wird, die TOA als Teufelskram abtun.
- Behutsamer Umgang mit und Stärkung der Geschädigten - u.a. durch ein vorgehaltenes Setting von fakultativer Einzelberatung - ist Praxis im TOA Bremen, der bereits seit 1990 auch Mitglied im „Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (ado) ist und jenen Wolfram Schädler, den Oberlies zitiert, schon an TOA-Gesprächen als Co-Vermittler hat teilnehmen lassen.
- Die hohe Selbstmelderquote von Geschädigten im TOA Bremen beweist zweierlei: Dass Geschädigte durchaus außerjustizielle Konfliktlösungen strafjustitiellen vorziehen und dass der TOA Bremen - vorsichtigst formuliert - nicht dafür bekannt ist, Geschädigte unangemessen zu behandeln.
- Es gibt für den TOA eher geeignete und weniger geeignete Fälle; die Falleignung hängt nicht von der Schwere des Deliktes ab, sondern einzig davon, ob die Konfliktbeteiligten selbst ihn für geeignet halten.
- TOA in Paarbeziehungen - unabhängig davon, ob physische Gewalt Ursache der Strafanzeige war - erfordert ein differenziertes Setting und hohe Integrationsfähigkeit des Teams.
- Fälle sexualisierter Gewalt sind grundsätzlich als nicht TOA-geeignet zu betrachten. Einzelfälle, die in Bremen

seit 1990 im TOA ausgeglichen wurden, sind Ausnahmen vom Grundsatz. Solche Ausnahmefälle können durch Geschädigte oder ihre AnwältInnen angeregt und müssen wie TOA-Fälle in Paarbeziehungen von zwei jeweils den entsprechenden Parteien gleich geschlechtlichen Konfliktschlichterinnen und Konfliktschlichtern bearbeitet werden.

Kritik, im Ausnahmefall auch die öffentliche, trägt, wenn sie denn einigermaßen annehmbar vorgetragen wird, bestenfalls zur Selbstreflexion bei und bietet die Chance, das eigene Tun zu optimieren. Wenn schlecht gearbeitet wird - wie der Oberlies-Artikel in der FR ja auch nicht fachlich fundiert oder gar qualifiziert ist, gibt es in jeder TOA-Einrichtung Fälle, die schlecht laufen -, ist Kritik besonders wichtig. Damit Kritik konstruktiv gewendet werden kann und nicht spaltet, braucht man in professionellen Zusammenhängen ein gut funktionierendes Team, regelmäßige Fallbesprechungen, reichlich qualifizierte externe Supervision und eine Menge eigene Kritikfähigkeit: Kurz, Frau Oberlies hat über den Umweg des Totschlagarguments die QUALITÄTS-FRAGE gestellt, und dafür sind wir dankbar! Denn, obgleich diejenigen TOA-Einrichtungen, die von sich meinen, gute Arbeit zu leisten, die Qualitätssicherung seit Jahren propagieren, hat es einen anderen Stellenwert, wenn die Frage nach Qualität des TOA extern und öffentlich gestellt wird!

### **Fazit:**

#### ***Völker, hört die Signale!***

Qualitätssicherung wird von einigen TOA-Einrichtungen seit langem nicht nur immer wieder gefordert, sondern es wurde im bewusst kleinen Kreis der „AG Gütesiegel TOA/Qualitätssicherung“ sowohl ein theoretisches Konzept als auch der Organisationsverlauf dessen praktischer Umsetzung zur Auszeichnung und Kenntlichmachung begutachteter und zertifizierter TOA-Einrichtungen entwickelt. Im Namen dieser „AG Gütesiegel TOA/Qualitätssicherung“ - und ich spreche jetzt als deren dafür nicht autorisiertes Mitglied - bitte ich nicht nur diejenigen, die sich über das Oberlies-Pamphlet erregten, zur Gründungsversammlung einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG-TOA) am 22. und 23.3.2001 nach Bremen zu kommen, damit dort demokratisch legitimiert das Zertifizierungsverfahren der TOA-Einrichtungen über die Ziellinie gebracht werden kann.

Auch Frau Oberlies sei auf diesem Wege eingeladen, nicht nur selbst nach Bremen zu kommen, sondern sich als ehrenamtliches Kommissionsmitglied für den Bereich Opferschutz zu bewerben: Sehr ernst gemeint und nicht nur, damit die weiteren Dispute zum TOA jenseits von Glaubenskriegen geführt werden, lässt sich an solch entscheidender Stelle sehr praktisch etwas für den Opferschutz bewirken.